

pt_Erfolg

..... Das Unternehmer-Magazin für erfolgreiche PTs

August 2021

DATENSCHUTZ Notizzettel als Dateisystem
FINANZEN Bei Kreditverhandlungen überzeugen
MANAGEMENT Ressourcen optimal steuern

VIDEO KILLED THE THERAPY STAR

.....
AUTORENABDRUCK

Notizzettel als Dateisystem

Ein Beitrag von Achim Barth

Wer sich als Inhaber einer Physiotherapiepraxis mit der DSGVO beschäftigt, stößt schnell auf die Formulierung der „automatisierten Datenverarbeitung“. Interessant wird die genaue Bedeutung dieser Worte schon bei der Frage, ob der Inhaber einen Datenschutzbeauftragten benennen muss oder nicht.

Aber auch an anderen Stellen rätseln Unternehmer, wo diese Verarbeitung anfängt. Wie der Gesetzgeber die Lage definiert und dass sogar ein Post-it unter der Tastatur unter Umständen zum Datenleck werden kann, wissen die wenigsten.



Foto: Artur Szczybylo/Shutterstock

Gesetzliche Vorgaben. Das Bundesdatenschutzgesetz besagt, dass Unternehmen ab 20 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen – wenn alle Kolleginnen und Kollegen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Die konkrete Formulierung dazu im Bundesdatenschutzgesetz lautet in §38 wie folgt: „Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 679/2016 (= DSGVO) benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten

Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“

Nicht nur in diesem Zusammenhang rätseln viele, was der Gesetzgeber mit dieser Bedingung genau meint. Und was bedeutet „ständig“? Arbeitet die

Sachbearbeiterin mit eigenem PC im Homeoffice ständig mit personenbezogenen Daten? Oder der Vertriebskollege, der mit dem Tablet für die Praxis unterwegs ist? Was ist mit einem freiberuflichen Physiotherapeuten, der vor Behandlungsbeginn in die Patientenmappe schaut? Oder mit der Verwaltungskraft, die mit den Kostenträgern abrechnet?

Auf den Rahmen kommt es an. Viele Führungskräfte verlassen sich bei diesen Fragen auf ihr Bauchgefühl. Dabei gibt es klare Antworten. Zum Begriff „ständig“ nimmt zum Beispiel die Gesellschaft für Datensicherheit und Datenschutz (GDD) wie folgt Stellung: „Ständig“ beschäftigt ist die Person, wenn sie die Aufgabe, die nicht ihre Hauptaufgabe zu sein braucht, regelmäßig wahrnimmt. Nicht notwendig ist insoweit, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten den Kern der Tätigkeit des Beschäftigten bildet, wie dies zum Beispiel bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Personalabteilung der Fall ist. Ausreichend ist vielmehr, dass im Rahmen der konkreten Tätigkeit auch mit personenbezogenen Daten umgegangen wird. Dies ist bereits bei Anbindung an Kommunikationssysteme wie beispielsweise E-Mail-Programme und/oder

Für Eilige

Prinzipiell sind alle Mitarbeiter mit einem PC-Arbeitsplatz, einem Notebook oder Smartphone „ständig“ mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Und ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2019 kam zu dem Schluss, dass auch Notizzettel mit personenbezogenen Daten schon als Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO gelten.

Zugriff auf unternehmenseigene Adressverzeichnisse der Fall. Solche Personen sind im Hinblick auf die Benennungspflicht ebenso mitzuzählen wie Mitarbeiter, die keine weiteren Kompetenzen haben, als sich personenbezogene Daten anzeigen zu lassen.

Somit lässt sich festhalten, dass Personal mit einem PC-Arbeitsplatz, einem Notebook oder Smartphone „ständig“ mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist. Die Bedingung kann auch dann gegeben sein, wenn nur einmal im Monat personenbezogene Daten zu Rate gezogen werden. Dazu gehört auch Therapiepersonal, das Einblick in Patientenakten hat. Auch zählt jeder dazu, der beispielweise Bilder via Smartphone erstellt und versendet oder die Kundenkommunikation (Anfahrt, Stundenzettel et cetera) übernimmt.

Ein Blick in die Gesetzbücher. Um in der eigenen Praxis für Datensicherheit sorgen zu können, müssen Inhaber zudem verstehen, was es genau mit der automatisierten Datenverarbeitung auf sich hat. Wann sprechen Aufsichtsbehörden von solchen Verfahren? Die Frage lässt sich durch einen Blick in die Gesetzbücher, aber auch durch ein interessantes Gerichtsurteil, beantworten.

Wer in den gesetzlichen Unterlagen stöbert, findet erst einmal weder in der DSGVO, noch im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine Definition für „automatisierte Verarbeitung“. Das alte Bundesdatenschutzgesetz (bis 2018 gültig) definierte sie hingegen wie folgt: „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.“ Eine nicht-automatisierte Datei erkannte der Gesetzgeber somit bis 2018 als jede nicht-automatisierte Sammlung personenbezogener Daten an, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann – wie zum Beispiel eine Visitenkartenbox.

„Automatisierte Verarbeitung“ wurde breit ausgelegt. Unter einer Datenverarbeitungsanlage verstand die Legislative nicht nur einen einzelnen Computer, sondern auch ganze Bürokommunikations- und Netzwerksysteme – unabhängig von ihrer Größe und Speicherkapazität. Auch Videoüberwachung und Fotokopierer sah das alte BDSG als eine solche Verarbeitungsanlage an – solange eine wie auch immer geartete technische Auswertungsmöglichkeit bestand.

Zwar galt die früher maßgebliche Datenschutzrichtlinie 95/46/EG durchaus auch für manuelle Verarbeitung personenbezogener Daten. Jedoch nur, wenn die verarbeiteten Daten gespeichert waren oder gespeichert werden sollten. Die DSGVO greift somit nur bei einer nicht-automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese

systematisch gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Einzelne Notizzettel, Loseblattsammlungen oder Visitenkarten in einer Schublade waren bis dato keine automatisierte Verarbeitung in einem Dateisystem – und somit kein Datenschutzthema. Bis zum „Zeugen-Jehovas-Urteil“ 2019.

Post-it als Datenschutzrisiko. Im Januar 2019 kam es zum betreffenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die Richter in Straßburg mussten entscheiden, ob die sogenannten Verkünder – also die Personen, die von Haus zu Haus ziehen, um die Botschaften der Zeugen Jehovas zu verbreiten – eigenständige Verantwortliche sind oder gemeinsam mit der „Gemeinschaft der Zeugen Jehovas“ für die Datenverarbeitung verantwortlich wären.

Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas war der Meinung, dass die Verkünder eigenständige Verantwortliche seien. Das EuGH urteilte anders: Nämlich, dass Türklopfer und Kirche gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sind. Also zum Beispiel für die Informationen, die die Verkünder auf einen Block oder Notizzettel schreiben und dann wieder im Rucksack verstauen.

Was diese Notizzettel betrifft, urteilte der EuGH Folgendes: Eine nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch die DSGVO erfasst, wenn eine Struktur vorliegt, mit deren Hilfe sich Daten leicht wieder auffinden lassen. Wie diese Struktur genau aussieht, ist nach Erachten der Richter ohne Belang. Im Falle der Verkünder und ihren Notizzetteln und Notizen als lose Blätter im Rucksack sahen die Richter eine solche Struktur als vorhanden.

Somit hat dieses Urteil weitreichende Folgen für den Datenschutz in therapeutischen Einrichtungen und allgemein. Durch dieses Urteil gelten nun auch Notizzettel, die Therapiefachkräfte irgendwo mit personenbezogenen Daten beschreiben, als Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO. Vor diesem Urteil hätten zahlreiche Datenschützer bei einem Notizzettel noch keine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO festgestellt.

Mehr Klarheit, keine Ausreden. Das zeigt: Wer sich mit Datenschutz beschäftigt, sollte genau verstehen, was der Gesetzgeber vorgibt. Als die DSGVO eingeführt wurde, wusste noch kein Unternehmen oder Gericht, wohin die Sache genau führen würde. Niemand konnte sich auf Urteile, Präzedenzfälle oder praktische Beispiele berufen. Inzwischen gibt es mehr Klarheit und somit keine Ausreden mehr für Lücken. Wer beim Datenschutz auf der sicheren Seite sein will, benennt am besten einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten, der sich um alles kümmert – im besten Fall auch, wenn der Betrieb weniger als 20 Mitarbeiter hat. ●

Das „Zeugen-Jehovas-Urteil“ von 2019 hat auch Auswirkungen auf Praxen.

Zettel mit personenbezogenen Daten gelten als Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO.